



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 127/09

vom

29. April 2010

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

1. ...

2.

3. ...

4. ...

Beklagte zu 2 und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte zu 2:

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 2010 durch den Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dörr, Dr. Herrmann, Hucke und Tombrink

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Februar 2009 - 17 U 5027/07 - wird zurückgewiesen, soweit es die Beklagte zu 2 betrifft. Die tatrichterliche Würdigung der Aussage des als Zeugen vernommenen Ehemannes der Klägerin steht mit der Rechtsprechung des Senats, dass dem Anleger, der sich auf die Verletzung einer Aufklärungspflicht beruft, die auf einer unzulänglichen oder irreführenden Darstellung im Emissionsprospekt beruht, eine gewisse Kausalitätsvermutung zugute kommt (vgl. Senatsurteile vom 6. November 2008 - III ZR 290/07 - juris und BeckRS 2008, 23805 Rn. 19; vom 12. Februar 2009 - III ZR 90/08 - NJW-RR 2009, 613, 617 Rn. 27; vom 23. Juli 2009 - III ZR 306/07 - juris und BeckRS 2009, 22376 Rn. 17), nicht in Widerspruch und gibt zu einer Zulassung der Revision keinen Anlass.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Beschwerdewert: 53.029,97 €

Schlick

Dörr

Herrmann

Hucke

Tombrink

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 09.10.2007 - 26 O 19568/05 -

OLG München, Entscheidung vom 16.02.2009 - 17 U 5027/07 -